



# INFO – BRIEF

Februar 2017

---

Info-Brief -- Info-Brief -- Info-Brief -- Info-Brief -- Info-Brief -- Info-Brief -- Info-Brief -- Info-Brief

---

## Schlüsseluntersuchungen 4.0

Untersuchungen von Fahrzeugschlüsseln erfolgen in vier Schritten: Mechanische Schlüssel (1), elektronische Schlüssel – Transponder (2), Datenabfragen (3) und Vorortermittlungen (4)

Die Schlüsseluntersuchungen, wie sie Ende der 80er/90er Jahre sowie bis zur Hälfte des ersten Jahrzehnts 2000 an den meist noch mechanischen Schlüsseln durchgeführt wurden, mit dem Ziel der Feststellung, ob diese Schlüssel Abtastspuren aufwiesen und wie diese durch Gebrauch überlagert waren, sind heute eher selten ein Thema. Bei dem Fahrzeugschlüssel ist heute noch in jedem Schlüssel (genannt: Container) ein **mechanischer Schlüssel** (Punkt 1) zum Notöffnen der Tür vorhanden. Oftmals wird auch dieser Schlüssel noch kopiert. Der Hintergrund ist der, dass der oder die Täter mit einem solchen kopierten Schlüssel sehr schnell in das Fahrzeug gelangen können. Darüber hinaus gehört auch in dem nachträglich angefertigten Schlüssel, sowohl bei einem gestohlenen Fahrzeug als auch bei einem berechtigt erlangten Schlüssel, der mechanische Schlüsselteil zur Vollständigkeit dazu. In Bezug auf die Überlagerung dieser Abtastspuren gelten nach wie vor die in den 90er Jahren aufgrund der von hier durchgeführten Reihenuntersuchung erstellten und auch regelmäßig in den Gutachten mit aufgenommenen Erläuterungen und Einordnungen, wie oft dieser Schlüssel annähernd nach dem Abtastvorgang noch benutzt wurden.

Das Auslesen der **elektronischen Schlüssel** (Punkt 2) hat zum einen die Problematik durch das Verhalten der Fahrzeughersteller ergeben, dass diese nicht mehr bereit sind, umfangreiche Ausführungen zu den Daten, die sich im Schlüssel befinden, zu geben. Der Schlüssel ist heute ein komplettes Abbild des Fahrzeuges.

Mit entsprechenden Lesegeräten können so auch ohne das Fahrzeug eine Vielzahl von Daten aus dem Schlüssel entnommen werden. Aufgrund der Verweigerung der Fahrzeughersteller, derartige Daten an die Sachverständigen zu geben, kann dieses Manko nur dadurch ausgeglichen werden, dass die Sachverständigen selbst durch Erlangung bestimmter elektronischer Hilfsgeräte/Programme zu diesen Informationen kommen. Die Problematik dabei ist jedoch, ob diese Geräte/Programme auch die „richtigen“ Daten anzeigen. Nicht vom Hersteller autorisierte Hilfsmittel und damit erlangte Ergebnisse sind daher mit Vorsicht zu behandeln. In jedem Fall müssen diese Daten bei einem anstehenden Gerichtsprozess noch einmal beim Hersteller gegengeprüft werden.

Der Punkt 3. in der Schlüsseluntersuchung findet in Form einer **Datenabfrage** beim Hersteller statt. Ferner werden fahrzeugbezogene Daten, die vielfach auch kostenpflichtig sind, abgefragt und ausgewertet. Dies sind z.B. Informationen zum Fahrzeug selbst, Werkstatt und Reparaturhistorie. Dazu können nicht selten auch Kilometerstände, die zu diesem Zeitpunkt ausgelesen wurden, erlangt werden. Solche Informationen sind z.B. in welches Land das Fahrzeug ausgeliefert wurde sowie auch weitere im Detail aufgenommene Daten, wobei wesentlich ist, dass diese frei erlangt werden können.

Diese Datenabfrage ist sehr aufschlussreich und dient als wesentliche Ergänzung der bereits aus den Schlüsseln erhobenen Daten.

Letztlich wird auch noch der Punkt 4. angesprochen. In den Fällen, in denen sich bei den vorgenannten Punkten schon Unregelmäßigkeiten ergeben haben, wird dem Auftraggeber angeboten, dass vor Ort durch qualifizierte Personen mit dem notwendigen Sachverstand und der Qualifikation, Ermittlungen tätigen, die auch bei Gericht entsprechend vorgetragen werden können. Das gesamte Ergebnis mündet in ein zusammengefasstes Ergebnis an den Auftraggeber.

Diesbezüglich müssen wir jedoch darauf hinweisen, dass diese Datenerhebung nicht aus unserem Hause erfolgt, weil einerseits das entsprechende Personal nicht zur Verfügung steht, andererseits auf Personen zurückgegriffen werden sollte, die in der Nähe der Ermittlungsorte ansässig sind, damit keine kostenträchtigen Reisezeiten anfallen. Ferner müssen wir diesbezüglich auch auf die Ausführungen unter der Überschrift „Datenschutz“ hinweisen, die zwingend beachtet werden müssen, so dass diese letztlich auch gerichtsverwertbar sind.

#### Eine Anmerkung bezüglich der Schlüssel:

Bei den Messebesuchen, die von dem Unterzeichner regelmäßig zweimal im Jahr wahrgenommen werden, hat sich u.a. ergeben, dass dort Schlüssel angeboten werden, die, wie uns auch der Hersteller bei einer Vorlage der Schlüssel bestätigt hat, Originalschlüssel sind. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Fertigungsstraßen in den Ländern, in denen diese Schlüssel hergestellt werden, mit „Löchern“ versehen sind und dort ab und zu Schlüssel dann dadurch in falsche Hände gelangen können. Diese Schlüssel sind jedoch nicht programmiert oder nur

teilweise mit einer Programmierung versehen und müssen dann mit den entsprechenden Daten des dazugehörenden Fahrzeuges, für das sie Verwendung finden sollen, ergänzend programmiert werden. Diese Schlüsseln sind nicht mit denen zu verwechseln, die die Schlüsselfachgeschäfte vertreiben. Neben der optischen Abweichung haben diese das Logo des Nachschlüsselherstellers und sind so optisch schon von den o. a. Schlüsseln zu unterscheiden. Beim Auslesen der Daten werden die Unterschiede ebenfalls sichtbar.

### Qualität der kriminaltechnischen Untersuchungen 5.0

Untersuchungen von Schadenobjekten durch das **Kriminaltechnische Prüflabor GÖTH GmbH** werden auf der Basis von fünf Punkten durchgeführt. Die dazu erforderlichen Grundlagen wurden in den letzten Jahren angestrebt und erfolgreich abgeschlossen und geben daher eine entsprechend hohe Qualität. Das angestrebte Ziel dabei war, dass es nicht mehr zu gerichtlichen Auseinandersetzungen kommen muss, weil die Sachlage so weit geklärt ist, dass auch der Rechtsvertreter des Klägers erkennen muss, dass im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung die Erfolgsaussichten gegen Null laufen.

Die einzelnen Punkte sind:

Es wird **geprüft**, dies ist **geregelt**, es ist **zertifiziert** und **akkreditiert** und dies unter Einhaltung des **Datenschutzes**.

Die Basis der von hier vorgenommenen Untersuchung stützt sich auf das Basiswissen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, (dazu gehören neben der Basisausbildung spezielle Schulungsmaßnahmen, Teilnahme an Vorträgen, Messebesuche im In- und Ausland, Versuchsdurchführungen usw.).

Jede Art der Untersuchung basiert auf den o. a. geregelten und vorgegebenen Richtlinien.

Durch die Akkreditierung, die auch die Zertifizierung beinhaltet, sind die einzelnen Untersuchungsschritte detailliert aufgelistet und fachlich durch die „Deutsche Akkreditierungsstelle nach DIN EN, ISO/IEC 17020/2012 geprüft und beurkundet. Für die Be- oder Verarbeitung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten haben wir uns einer datenschutzrechtlichen Überprüfung unterzogen, die uns erlaubt, gem. des Datenschutzgesetzes Ermittlungsdaten, Fahrzeugdaten und Versicherungsdaten zu erlangen und zu bearbeiten (siehe auch Punkt „Datenschutz“).

Das Ergebnis ist, dass durch diese Vorgehensweise bei der Gutachtenerstellung eine sehr hohe Transparenz vorliegt und dadurch auch offengelegt wird, dass im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung eine extrem hohe Anerkennung des Gutachtenergebnisses vorliegt.

## Schadenregulierung durch Fremdfirmen

In den letzten Jahren ist aufgefallen, dass verschiedene Versicherer ihre Schadenregulierung nicht mehr durch eigene, gut ausgebildete Regulierer vornehmen lassen, sondern dies bis auf das geringe Maß der Großschäden minimierten. Die unterhalb dieser Grenze liegenden Schäden werden durch Fremdfirmen abgewickelt. Die Feststellungen, die wir hierbei getroffen haben, sind sowohl von der Seite des Geschädigten als auch von der Seite des Versicherers nicht akzeptabel. Die Praxis hat gezeigt, dass in Bezug auf die Feststellungen des Schadenhergangs keine oder eine niedrige Qualifikation dieser „Schadensachbearbeiter/innen“ vorliegt. Zum einen sind diese Personen, was sie nicht selbst verschuldet haben, mit einem hohen Maß an Aufträgen belastet, so dass ihnen die notwendige Zeit, einen Schaden korrekt aufzuklären und abzuwickeln, nicht bleibt. Zum zweiten werden diese Personen zwar in den einzelnen Firmen geschult, jedoch fehlt oftmals die notwendige Umsetzung in die Praxis. So war es in einigen Fällen zu beobachten, dass im Rahmen der Vororttätigkeit das Fenster nicht im Detail angesehen wurde und so auch die daran befindlichen Spuren nicht erkannt und damit auch nicht auf Plausibilität bewertet wurde. In anderen Fällen wurden zwar die Spuren erkannt. Sie wurden jedoch fehlerhaft interpretiert. In vielen Fällen, man könnte fast sagen in allen Fällen, war zu beobachten, dass nur das angenommene Fenster, das bei der Tatentdeckung offen gestanden hat, in Augenschein genommen wurde, wobei dieses keine Spuren aufwies, weil der Täter ggf. das Tatobjekt über dieses Fenster verlassen hat. Die eigentliche Einstiegstelle wurde erst lange Zeit später im Rahmen einer Reinigung der Fenster durch den Geschädigten festgestellt.

Dass Schließzylinder mit anderen Werkzeugen als den passenden Schlüsseln betätigt werden können, dürfte durch die Vielzahl von Fernsehsendungen eigentlich bekannt sein, ist also diesen Personen eher nicht geläufig. Wenn sie es denn vermuten würden, fehlt ihnen die notwendige Kenntnis und Technik, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Des Weiteren sind diese Personen, was ein sehr großes Manko ist, nicht mit der Vielfalt der entsprechenden Einbruchsspuren vertraut, so dass sie bei bestimmten Spurenmerkmalen, hier denke ich z. B. bei Fenstern an die sog. „Schreinermethode“, nicht erkennen, dass bestimmte Spuren an nur einer dafür erforderlichen Stelle zum erfolgreichen Öffnen eines Fensters geführt haben.

Letztlich hat sich dabei auch ergeben, dass Maßnahme, die als „über den Tisch ziehen“ angesehen werden können. Selbst wenn der Schadenregulierer zu dem Ergebnis kommt, dass eine Regulierung/Entschädigung stattfinden muss, wird durch Herunterhandeln der Regulierungssumme bei gleichzeitiger Mitteilung der Ausstellung eines Barschecks der ehrliche Versicherungsnehmer regelrecht betrogen. Dass diese Personen, bevor eine Schadenregulierung erfolgt, dafür sorgen, dass ein doppeltes Maß an Quittungen vorhanden ist, um so die Schadenssumme zunächst einmal sehr hoch anzusetzen, so dass man letztlich auch

bei einem Herunterhandeln den tatsächlich entstandenen Schaden ersetzt bekommt, wird schlichtweg übersehen.

Zu früheren Zeitpunkten waren Schadensachbearbeiter der Versicherungen regelmäßig von sachverständiger Seite geschult worden. Derartige Schulungsmaßnahmen scheinen nur noch selten in die Verpflichtung aufgenommen zu sein. Nur wenige Schadensachbearbeiter nehmen an speziellen, konzentriert auf das Arbeitsgebiet, durchgeführten Seminaren teil. Es wäre gut, wenn sowohl die fest angestellten Schadenregulierer bei den Versicherungshäusern sowie die bei den freien Firmen tätigen regelmäßig an entsprechenden Schulungen teilnehmen bzw. dazu auch verpflichtet werden würden, um ein hohes Maß an Regulierungsqualität, wie sie früher einmal vorgelegen hat, sicherzustellen.

Diesbezüglich verweisen wir auf den Punkt Seminare.

### Überwindungsmethoden ohne Spuren

Immer wieder taucht aus den verschiedenen Richtungen, sei es von Richtern, von Schadensachbearbeitern, von der Presse und nicht selten auch von den Geschädigten, die Frage auf: Gibt es Methoden bei einer Überwindung an einem Schließzylinder an einem Fahrzeug, an einer Haustür oder an einem Fenster, **ohne dass Spuren dabei hinterlassen werden**. Von hier wird diese Frage eigentlich immer ganz lapidar damit bezeichnet, dass dann, wenn es derartige Methoden gäbe, die Kriminaltechnik nicht mehr gebraucht werden würde, weil dann auch bei dem „nicht Vorhandensein“ von Spuren nicht ausgeschlossen werden könnte, dass dennoch eine Überwindung stattgefunden hatte. Diesbezüglich muss auf die weit über 30-jährige Informationsbeschaffung, zu entsprechenden neuen Werkzeugen/Hilfsmitteln, hingewiesen werden. Die teilweise engen Kontakte zu derartigen Herstellern haben dazu geführt, dass manchmal sogar Werkzeuge schon vorgestellt werden, die eigentlich noch nicht für den Verkauf vorgesehen sind, sondern die lediglich eine Umsetzung einer gedanklichen Idee darstellen. Unabhängig davon gelingt es dem Unterzeichner immer wieder, durch diese Kontakte entsprechende Geräte zu Gesicht zu bekommen und auch die damit erzeugten Spuren in Augenschein nehmen zu können. Dazu werden mit diesen Geräten Versuche durchgeführt. So war es auch bei den Werkzeugen, die aus China auf den Markt gebracht wurden. Werden diese bei entsprechenden Zylindern eingesetzt und anschließend die Spuren an den üblich bekannten Stellen betrachtet, ist nichts zu finden. Diese Werkzeuge greifen an völlig anderen Stellen, als sonst üblich, ein. Ferner sind diese Werkzeuge für ca. 100,00 € zu erwerben.

Eine sehr skurrile Geschichte soll noch angehängt werden: Aus Spanien kamen Personen auf den Unterzeichner zu und haben Schließzylinder übergeben, die mit einem Ultraschallgerät zum Auslesen der Stiftlänge kontaktiert worden waren. Die von hier vorgenommene Zerlegung und Untersuchung der Schließzylinder hatte ergeben, dass auch dieses Gerät entsprechende Spuren hinterlassen hatte, die hier, so wie alle derartigen Spuren dokumentiert und in eine Referenzsammlung

aufgenommen werden. Dies trifft auch bei der Veränderung der Kfz-Elektronik zu. Auch hier werden Hinweise gegeben, wo man die entsprechenden Veränderungsspuren in den Steuergeräten auslesen kann.

Die Zusammenarbeit mit Werkzeugherstellern für spezielle Sperrwerkzeuge im Bereich von Hochsicherheitsschlössern, z. B. in Tresoren, ist es so gewesen, dass hier eine sehr frühe Mitteilung erfolgte und so die Möglichkeit bestand, die entsprechenden Spuren zu analysieren. Dies trifft insbesondere bei einem Tresorschloss der Firma Kaba Mauer zu, das mit über 100.000 Tresoren, allein in Deutschland, überwiegend im Bereich der Geschäfte und Gaststätten, eingebaut ist. Die Werkzeugeinwirkung erfolgt auch hier an Stellen, an denen der Kriminaltechniker in der Regel seine Werkzeugspuren niemals vermuten würde.

### **Statistik**

Die kriminalpolizeiliche Statistik wird jedes Jahr veröffentlicht, und zwar im Monat Mai, zu dem vorangegangenen Jahr. Daraus hat sich in den letzten Jahren ergeben, dass sich bei Angriffen auf Objekte drastische Steigerungen ergeben haben. Die Problematik ist, dass einerseits in der kriminalpolizeiliche Kriminalstatistik Zahlen genannt werden, die in der Statistik der Gesamtwirtschaft des Versicherungsverbandes (GdV) abweichen. Ursache dazu ist, dass zum einen die Anzeigen die Grundlagen bilden und die Versicherungen Zahlen der gemeldeten Schäden als Grundlage haben. Besonders abweichend sind die Zahlen zur Schadenhöhe. Die Statistiken sind nachzulesen unter:

[www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2016/pks-2015.html](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2016/pks-2015.html), und [www.gdv.de/tag/gesamtstatistik/](http://www.gdv.de/tag/gesamtstatistik/)

### **Seminare Kfz und Objekt**

Aufgrund verschiedener Nachfragen haben wir uns entschlossen, wieder Seminare anzubieten, und zwar zum einen für Kfz und zum anderen für Objekt. Wir haben dies jedoch etwas weiter getrennt in Bezug auf die Teilnehmer, und zwar zum einen für die Justiz, d. h. Richter und Rechtsanwälte, des Weiteren für die Polizei bzw. Kriminalpolizei sowie für Schadensachbearbeiter in der entsprechenden Schadenabteilung Kfz und Objekt. Letztlich bieten wir auch die Seminare den freien Regulierungsunternehmen an. Diese werden hier wieder ausschließlich für Objekt durchgeführt. Für Kfz-Sachverständige, die mit der Bewertung und Untersuchung von Fahrzeugen betraut sind, werden spezielle Seminare ausgerichtet. Die Inhalte haben wir auf die Homepage gestellt und sind dort abzufragen.

Der Grund, warum wir die Seminare so getrennt haben, ist der, dass wir wesentlich detaillierter zu den Punkten der Zielgruppe eingehen können. Die Seminarteilnehmer erhalten zum Schluss eine entsprechende Bescheinigung, so dass dies auch als Schulungsmaßnahme anerkannt wird.

## **Kfz-Untersuchungen**

Aufgrund der entsprechenden Software-Anschaffungen und in Zusammenarbeit mit Fremdunternehmen können wir das Auslesen der Steuergeräte in den zurückgeführten oder wieder aufgefundenen Fahrzeugen vornehmen. Darüber hinaus würden wir uns auch um den mechanischen Schließzylinder in den Türen und die Schlüssel kümmern.

Anzumerken ist zu diesen Untersuchungen, dass sie eigentlich zwingend durchgeführt werden sollten. Dies nicht nur im Hinblick auf die Schadenregulierung. In diesen Fällen wird es zur Aufklärung des Schadens ohnehin von wesentlicher Bedeutung sein. Bei den Fahrzeugen, die zurückgeführt wurden und eine kriminaltechnische Untersuchung nicht vorgesehen wird, haben wir aus verschiedenen Quellen erkennen müssen, dass ohne eine Untersuchung und Prüfung der Elektronik dieses Fahrzeug wieder vermarktet wird. Dem ist nichts entgegenzusetzen, jedoch sollte vor einer Vermarktung das Steuergerät „gecleant“ und ggf. der Schließzylinder erneuert werden. Im Falle eines erneuten Schadens an dem Fahrzeug gerät der Erwerber in Beweisnot.

In der Vergangenheit mussten wir feststellen, dass, bei einem erneuten Schaden, die kriminaltechnischen Feststellungen nicht konkret dem Erst- oder Zweitschaden zugeordnet werden konnten. Dies hat letztlich dazu geführt, dass der Schaden nicht, wie eigentlich üblich, aufgeklärt werden konnte.

## **Diebstahl von Landmaschinen und Baumaschinen**

Es muss hier noch auf Untersuchungen von entwendeten selbstfahrenden Landmaschinen (Traktoren, Mähdrescher, Erntemaschinen usw.) hingewiesen werden.

Im Rahmen einer von hier durchgeführten Untersuchung hat sich ergeben, dass diese „Geräte“ über einen Schlüssel verfügen, der über einen sehr, sehr niedrigen Sicherheitsgrad verfügt. Einerseits sind diese Schlüssel alle mit gleichen Schafteinschnitten versehen, d. h. alle Geräte des gleichen Herstellers können mit dem gleichen Schlüssel betrieben werden. Elektronik wird zwar vom Hersteller angeboten, die Landwirte und Bauunternehmer wollen das jedoch nicht, weil sie dann einen Bündel von Schlüssel bei sich tragen müssten, um einen Fahrzeugwechsel vornehmen zu können.

Wie sich bei von hier durchgeführten Untersuchungen gezeigt hat, werden bei Diebstählen solcher Fahrzeuge nur die ohne elektronische Sicherung entwendet. Durch die elektronische Sicherung wäre jedoch ein deutlich höherer Schutz gegen Diebstahl gegeben.

Dies trifft ferner auch im Wesentlichen für Baumaschinen, Kranfahrzeuge und Baustellen-Lkw's zu.

### Keyless-Systeme

In der letzten Zeit werden immer mehr Fahrzeuge, selbst auch unterhalb der Premiumklasse, mit sog. Keyless- (= schlüssellosen) Systemen ausgestattet.

Wie in der Vergangenheit durch eine Vielzahl von Fernsehbeiträgen auf die Problematik aufmerksam gemacht wurde, ergibt sich hier das Problem, dass mit verschiedenen sog. „Reichweitenverlängerern“ von dem Schlüsselträger, der sich entfernt vom Fahrzeug befindet, das Signal zu einer zweiten Person, die am Fahrzeug steht, übertragen wird. Diesbezüglich muss noch ergänzt werden, dass es nicht eine einfache Übertragung von dem Schlüssel zum Fahrzeug gibt, sondern es findet eine Kommunikation statt und diese auch bei den neueren Fahrzeugen in einer sehr schnellen Wechselwirkung. Für den oder die Täter bedeutet dies, dass sie mit entsprechend neuen Geräten ausgestattet sein müssen, wobei diesbezüglich angemerkt werden muss, dass die Hersteller dieser Geräte immense Summen (zwischen 25.000,00 und 50.000,00 €) für ein solches „Kofferset“ verlangen. Für professionelle Tätergruppen sind die Preise jedoch kein Hindernis, wenn man bedenkt, dass bei dem Diebstahl einiger Fahrzeuge die Investitionskosten schnell herausgeholt sind. Der Täter kann mit einem entwendeten Fahrzeug, wenn er beim Tanken den Motor weiter laufen lässt, bis zum Verbringerland fahren.

Im Fernsehen hat der auch hier bekannte Udo Hagemann aus Berlin einerseits mit diesen Geräten, die er selbst einmal verkauft hat (gebaut haben sie andere), entsprechende Hinweise gegeben, wie derartige Taten verhindert werden könnten. Mal abgesehen von der hier etwas unpraktischen Methode des Einwickelns des Schlüssels in Alufolie oder des Verbringens des Schlüssels in einer Metallbüchse, muss diesbezüglich ausgeführt werden, dass bei einer Vielzahl von Fahrzeugen die Geräte nur über eine relativ bescheidene Distanz funktionieren. Udo Hagemanns Geräte wurden von hier getestet. Die Reichweite betrug 60 Meter. Wenn dazwischen noch andere Gegenstände, wie Wohnwagen, Autos, Häuserwände usw., waren, hat sich die Reichweite deutlich verringert.

Die Maßnahmen der Fahrzeughersteller gegen diese Überwindungsmethode betreffen nur Neufahrzeuge.

Zu der häufig an den Unterzeichner gerichteten Frage: „Wie kann ich denn dieses verhindern?“ ist auszuführen, dass es einige Fahrzeuge gibt, die bei einem Verschließen über das Drücken des Verschlussknopfes am Schlüssel nur wieder durch ein derartiges Drücken entriegelt werden können, d. h. das Keyless-System ist durch das Knopfdrücken ausgeschaltet. Bei manchen Fahrzeugen lässt es sich nicht ausschalten, auch nicht durch Eingriffe in die Programme. Bei den meisten Fahrzeugen kann es jedoch generell eliminiert werden. Dazu muss jedoch mit dem Fahrzeug die Werkstatt aufgesucht werden. Die Methode mit dem Drücken des



Knopfes hat einen entscheidenden Vorteil. Und zwar den, dass man dann, wenn das Auto an einer „ungünstigen“ Stelle steht oder abgestellt werden muss, an der man es eigentlich mit keinem guten Gefühl abstellt, die Keyless-Funktion für dieses eine Abstellen eliminiert. Wenn das Fahrzeug dann wieder auf gesichertem Terrain abgestellt ist, kann es wieder über die Keyless-Funktion geschlossen und geöffnet werden. Auch wenn man den Fahrzeugherstellern vorgibt, an diesen Systemen verbessert zu arbeiten, was sie sicherlich auch tun, besteht immer noch die große Gefahr für eine Vielzahl von Fahrzeugen, die noch nicht die Neuerungen haben, entwendet zu werden. Für diese Fahrzeuge bietet der Markt Nachrüstlösungen an. Hier muss jedoch darauf geachtet werden, dass sie die Bordelektronik nicht stören, eine Freigabe der Hersteller gibt es in der Regel für diese Fremdtools nicht. Bedarfsweise kann jedoch auch die einfache und preisgünstige Lenkradsperre den Täter abschrecken. Vielleicht bieten ja auch die Fahrzeughersteller selbst zugelassene Hilfsmittel in die Zubehörliste an.

Hier noch einen Tipp für die Nutzer derartiger Fahrzeuge:

Wie im Rahmen von Objektuntersuchungen von hier festgestellt wurde, bewahren viele Menschen ihre Schlüssel in unmittelbarer Nähe der Haustür im Hausflur auf. Nicht selten ist auch neben der Haustür noch ein Fenster angeordnet, so dass man von außen das Schlüsselbrett mit den daran befindlichen Schlüsseln sehen kann. Wenn dann noch das hochwertige Fahrzeug vor dem Objekt abgestellt wurde, ist dies eine Einladung für den Täter, sich hier des Autos zu bemächtigen. Mit diesem sog. Reichweitenverlängerer in der entsprechenden Ausführung besteht dann die Möglichkeit, den einen Koffer in die Nähe des Schlüsselbrettes neben der Haustür zu bringen und den zweiten Koffer in der Nähe des Fahrzeuges. Auch hierzu waren entsprechende Versuche durchgeführt worden, je nachdem, wie weit der Schlüssel in der Nähe des Fensters oder der Haustür aufbewahrt wurde. Insoweit sollten grundsätzlich derartige Schlüsselaufbewahrungsbretter nicht in der Nähe der Haustür, sondern an einer Innenwand, besser noch in einem unsichtbaren Ort, angebracht werden.

### Datenschutz

Diesbezüglich hatten wir in den vorangegangenen Infobriefen schon darauf hingewiesen, dass wir dort erhebliche Anstrengungen vorgenommen haben, um die entsprechende Zulassung zu erhalten, dass wir personenbezogene und personenbeziehbare Daten erheben dürfen. Insbesondere im Rahmen der Untersuchungen der Schlüssel von Kraftfahrzeugen ist dies von erheblicher Bedeutung, auch im Hinblick auf die Erweiterung des Fachbereichs „**GÖTH Schadenaufklärung**“. Wenn solche Berechtigungen gemäß des Datenschutzgesetzes nicht vorliegen, kann dies für die erhebende und verarbeitende Person oder das Unternehmen zu massiven Problemen führen, die mit Bußgeldern

einhergehen können. Auf diese Art und Weise könnte sich so mancher, der durch Erhebung der Daten keine Versicherungsleistungen erhält, ganz massiv rächen und darüber hinaus wäre auch das Ergebnis der Recherchen in Frage gestellt bzw. dürfte mit hoher Wahrscheinlichkeit gerichtlich auch nicht verwertet werden. Auch so manche sog. „Datenschutzerklärung“ der Versicherer lässt dahingehend Lücken offen. Jedoch gehen die Versicherungen einen Weg, dass sie den Auftragnehmer einen entsprechenden Vertrag unterschreiben lassen, der jedoch meist nur den Auftraggeber schützt, nicht denjenigen, der beauftragt wird. Daher ist eine besondere Beachtung angebracht.

Im Übrigen haben sich laut Umfragen von Bitkom erst 44 % der Unternehmen mit der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung befasst, wobei am 24.05.2016 diese in Kraft getreten ist. Sie ist Teil der EU-Datenschutzreform, mit der das Datenschutzrecht EU-weit vereinheitlicht wurde. Die Umsetzung hat bis 25.05.2018 zu erfolgen.

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung bringt einige Neuerungen für das Datenschutzrecht mit sich. Diese betreffen nicht nur Unternehmen, sondern auch den einzelnen Bürger.

Zumindest dann, wenn es um die Rechte der Betroffenen einer Verarbeitung personenbezogener Daten geht. Mit dem 3. Kapitel der aktuellen Fassung der Datenschutz-Grundverordnung will der Gesetzgeber die Rechte der Betroffenen grundsätzlich stärken und weitet diese in manchen Bereichen (im Vergleich zur momentanen Rechtslage) sogar aus. Vor allem die neuen Transparenz- und Informationspflichten der Unternehmer führen zu einem deutlich stärkeren Schutz der Betroffenen als die aktuellen Regelungen des BDSG. (Weitere Infos können unter <https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/fachbeitraege/eu-datenschutz-grundverordnung> nachgelesen werden.)

### Untersuchungen an Einbruch- und Brandstellen

Wie viele Leser des Infobriefes wissen dürften, führt das Kriminaltechnische Prüflabor GÖTH GmbH neben den Untersuchungen von Einbruchstellen auch Untersuchungen an Brandstellen durch. Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, wird vorab darauf hingewiesen, dass das **Kriminaltechnische Prüflabor GÖTH GmbH keine** Untersuchungen zur **Brandursache** durchführt. In dieser Richtung gibt es eine Vielzahl von qualifizierten Sachverständigen, die sich auch durch jahrzehntelange Erfahrungen auszeichnen und ihre Arbeitsleistung in hervorragender Qualität den Auftraggebern zur Verfügung stellen. Was diese Sachverständigen jedoch in der Regel nicht vornehmen, meist auch wegen der fehlenden notwendigen Erfahrung, ist, dass nachdem eine vorsätzliche Inbrandsetzung des Objektes festgestellt wurde, zu überprüfen, wie der oder die Brandstifter in das Objekt gelangten, um dort den Brand herbeizuführen. Darauf hat sich das **Kriminaltechnische Prüflabor GÖTH GmbH** seit vielen Jahren spezialisiert, wodurch auch umfangreichen Erfahrungen erlangt wurden. Auftraggeber

in dieser Richtung sind vielfach die Versicherungen, wobei sich auch ergeben hat, dass oftmals auch die Ermittlungsbehörden ein hohes Interesse daran haben, dass derartige Untersuchungen durchgeführt werden. Die bei der Polizei tätigen Kriminaltechniker sind in der Regel keine Sachverständigen, sondern Angestellte oder Beamte, die dem Erkennungsdienst der Behörden zugeordnet sind. Meist umfasst das Tätigkeitsgebiet die Spurensicherung nach Einbrüchen, die sich jedoch in weiten Bereichen von der Untersuchung an Brandstellen in Bezug auf das Betreten des Objektes unterscheiden.

Nicht selten sind durch den Brand eine Vielzahl der Spuren, die sich bei einem Einbruch problemlos erkennen lassen, nicht mehr in der vorliegenden Form vorhanden, so dass hier das in vielen Jahren erarbeitete know-how die Grundlage dafür darstellt, dass derartige Untersuchungen durchgeführt werden können und dabei auch die notwendigen Ergebnisse die Grundlage für das Gutachten bilden. Als Beispiel wird hier angeführt, dass zunächst einmal erfragt werden muss, welche Spuren im Zuge der Löscharbeiten durch die Feuerwehr herbeigeführt wurden, und welche Spuren auch vorher schon vorhanden waren. Normalerweise würde man denken, dass derartige Feststellungen problemlos möglich sind. In vielen Fällen werden jedoch die Brandlöscharbeiten durch freiwillige Feuerwehren vorgenommen, deren oberstes Ziel ist, den Brand zu bekämpfen und dabei auch, nicht selten, wegen dem fehlenden Wissen über diese Untersuchungsmöglichkeiten keinen Blick dafür haben, ob vorher Spuren vorlagen. Des Weiteren findet auch in der Regel keine so umfangreiche Dokumentation bei freiwilligen Feuerwehren statt, wie sie bei Berufsfeuerwehren oftmals erfolgt. Diese Dokumentation ist jedoch im Wesentlichen nicht darauf gerichtet, welche späteren Untersuchungen noch durchgeführt werden müssen oder sollen, sondern zur Absicherung gegen mögliche Schadenersatzforderungen. Unabhängig davon, ob freiwillige oder Berufsfeuerwehr am Brandort tätig war, muss sich oft mit Umständen auseinandergesetzt werden, die während des Brandes letztlich eine Spurenvernichtung oder –überdeckung beinhaltet haben. Einerseits kann über Befragungen ein Teil des Spurenumfangs erlangt werden. Oftmals fehlt jedoch auch diese Möglichkeit, so dass man bei der Untersuchung ausschließlich auf das vorhandene Spurenbild angewiesen ist. Vernichter der Spuren sind zum einen das Feuer und zum anderen die umfangreichen Löschmaßnahmen zur Bekämpfung des Feuers. Jedoch ist es auch wichtig, dass anschließend tätige Sachverständige im Rahmen der Brandursachenuntersuchung Kenntnis darüber haben, wie die entsprechende Spurensuche und –sicherung an den Zugangsmöglichkeiten von hier durchgeführt werden können. Eine entsprechende Kommunikation gibt Hinweise, welche Veränderungen es im Zuge dieser Brandursachenuntersuchungen zur Spurenveränderung für die nachfolgende Untersuchung gegeben hat. Das hiesige Untersuchungsziel ist festzustellen, wie der oder die Täter das Objekt betreten haben können. Zum Beispiel ist diesbezüglich anzuführen, dass das Umschaukeln des Brandschuttes nicht so erfolgt, dass ein ggf. vor dem Brand beschädigtes Fenster sich noch darunter befindet. Dieses zugeschaufelte Fenster muss anschließend durch mühsames Wiederrückbringen des Brandschuttes freigelegt werden. Erst

dann kann die eigentliche Untersuchung beginnen. Viele der Sachverständige, die derartige Brandursachenuntersuchungen durchführen, kennen das hiesige Aufgabengebiet, verhalten sich entsprechend und nehmen auch im Rahmen ihrer Untersuchungen Rücksprache mit dem Unterzeichner. Begünstigend ist, wenn im Voraus dem Brandsachverständigen schon mitgeteilt wird, dass hier noch eine kriminaltechnische Untersuchung folgen soll, und dahingehend auch entsprechende Absprachen vorgenommen werden können. Das sehr umfangreiche Erfahrungswissen des Unterzeichners hat dazu geführt, dass nur in ganz wenigen Fällen, z. B. wenn, im Rahmen der Löschmaßnahmen durch Einsatz von schwerstem Arbeitsgerät quasi die ganze Brandstelle umgeschichtet oder abgetragen wurde, nicht mehr festgestellt werden kann, wie die Zugänge zu dem Objekt waren und dass und wie der oder die Täter in das Objekt gelangt waren. In vielen Fällen hat sich gezeigt, dass hier Berechtigte das Objekt betreten haben, um den Brand herbeizuführen, wobei mit Berechtigten gemeint ist, dass es sich um Personen handelt, die einen regulären Zugang zum Objekt hatten. Um diese Feststellungen zu verdecken, werden auch Scheinspuren gelegt. Diesbezüglich werden auch im Rahmen von Vortragsveranstaltungen und Seminaren das Tätigkeitsgebiet und die entsprechenden Untersuchungsschritte dabei mit einbezogen.

### Neuerungen aus dem Sachverständigenwesen

Am 08.11.2016 führte die Industrie- und Handelskammer Koblenz für ihre öffentlich bestellt und vereidigten Sachverständigen eine Schulungsveranstaltung durch. Hier waren u. a. 1. aktuelle Rechtsprechungen für Sachverständige und Änderungen der Zivilprozessordnung Thema, und 2. die zukünftige Handhabung mit der elektronischen Akte und dem elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten. Letztlich waren auch noch Ausführungen getroffen worden, die den Umgang mit unklaren und interdisziplinär formulierten Beweisbeschlüssen einhergehen Gegenstand der Veranstaltung.

Zu dem Punkt 1. werden nur ein paar, und zwar wesentliche Punkte, angesprochen, dass z. B. am 14.10.2016 das „Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts“ und das „Gerichtskostengesetz“ vom 11.10.2016 Rechtskraft erlangt haben. Darin heißt es u. a., „Nach dem Willen von Politik und Gesetzgeber soll mit dem Gesetz die Qualität der Sachverständigen und ihrer Gutachten verbessert, ihre Unabhängigkeit und Neutralität sichergestellt sowie die Verfahrenseffizienz gesteigert werden.“ Angeblich bestehen nach Ansicht der Fachkreise Defizite bei den Sachverständigen und ihren Gutachten, in denen „ein dringender Verbesserungs- und Handlungsbedarf gesehen wird“.

Aus hiesiger Sicht kann diese Ausführung nicht so ganz nachvollzogen werden. Der **öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige** ist gehalten, regelmäßige Schulungen zu belegen und auch den IHK's dies auf Anfrage nachzuweisen, so dass eigentlich ein derartiger Handlungsbedarf nicht zwingend gesehen werden kann. Im Übrigen ist der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige der, der auch

einen Rundstempel hat. Dies ist nicht zu verwechseln mit einem Sachverständigen (diese Bezeichnung ist nicht geschützt), der „Mitglied der IHK“ auf seinem Stempel stehen hat und auch diesen selbst entworfenen Stempel benutzt. Eigentlich sollte es sowas nicht geben, aber dies zu unterbinden ist Aufgabe der IHK. Ferner gibt es noch den „zertifizierten Sachverständigen“, der zumindest eine Schulung und Prüfung absolvieren muss. Dieser wird jedoch bisher **nicht** in der StPO und der ZPO als „bevorzugter Sachverständiger“ erwähnt.

Natürlich ist die Forderung nach mehr Qualität und Verfahrenseffizienz eine wichtige Angelegenheit, insbesondere auch deshalb, dass sich die öffentlich bestellt und vereidigten Sachverständigen von den sonstigen Sachverständigen deutlich unterscheiden sollen. Deshalb haben sie auch nach dem Gesetz einer speziellen Forderung zu genügen, dass die Gerichte vorrangig solche Sachverständigen beauftragen sollen. Darin heißt es auch u. a., dass Sachverständige eine fachliche Fortbildung und fachübergreifende Weiterbildung absolvieren sollen. Das Ganze soll in einem Qualitätssicherungssystem die überdurchschnittliche Fachkompetenz stärken und insbesondere die erforderliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sicherstellen. Nach wie vor ist deshalb auch § 404 Abs. 3 ZPO und § 73 StPO vorrangig für den sachverständigen Beweis der öffentlich bestellt und vereidigte Sachverständige heranzuziehen. Die Tatsache, dass erstmals im Gesetz solche Forderungen aufgenommen wurden, wobei auch schon in der Vergangenheit dies eigentlich Bestandteil der öffentlichen Bestellung und Vereidigung war, könnte auch Grundlage dafür sein, dass hier die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, ggf. durch eine gesonderte Schulung absolviert wird. Ebenso kann auch die überdurchschnittliche Fachkompetenz durch die Akkreditierung der Tätigkeit gegenüber den Bestellskörperschaften belegt werden. Diese Forderungen sind durch das **Kriminaltechnische Prüflabor GÖTH GmbH** in sehr umfangreichen Verfahren absolviert und entsprechend auch die Urkunden erlangt worden. Nach außen hin zeichnet sich dies durch entsprechende Aufnahmen der Logos in den Gutachten und Anschreiben dar. Eine weitere Forderung in dem Gesetz war die, das Gutachten relativ zeitnah mit entsprechenden Vorgaben erfüllt werden sollen. Wenn dies nicht eingehalten werden kann, droht der Gesetzgeber Ordnungsstrafen bei Fristüberschreitungen an.

### Die e-Akte kommt

Inzwischen wurden die Forderungen des Gesetzes, dass die rechtlichen Grundlagen des elektronischen Rechtsverkehrs, die e-Akte und das Akteneinsichtportal so weit zusammengestellt sind, dass den Sachverständigen vorgegeben wird, dass ab 01.01.2016 die Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs, am 01.01.2018 die verpflichtende Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs bei allen Gerichten, mit Ausnahme der StPO, des OWiG, der GBO und der GWB, umgesetzt werden. Letztlich ist das Datum 01.01.2022 Pflicht zur **ausschließlichen**

elektronischen Kommunikation mit den Gerichten für Rechtsanwälte, Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts vorgegeben.

Für Straf- und Ordnungswidrigkeitssachen soll dies ab 01.01.2026 vollständig umgesetzt sein. Für Sachverständige bedeutet dies, dass sie, je nachdem, für welches Gericht sie tätig werden, ihre Gutachten nicht mehr in Papierform, auch der Schriftverkehr nicht mehr in Papierform, erfolgen wird, sondern alles auf dem elektronischen Weg erledigt werden soll. Es wird auch dann keinen Aktenversand mehr geben. Die Akte wird auf einem speziellen Portal mit einem Zugangscode den Sachverständigen zugänglich gemacht, damit sie, so wie sie auch früher die Akte in die Hand bekommen haben, nachsehen können, was in dieser Akte für Inhalte vorhanden sind, und entsprechend dem Beweisbeschluss dann auch ihre Gutachten, die ebenfalls in elektronischer Form erstellt werden müssen, fertigen können. Wesentlich und wichtig dabei ist, dass der Sachverständige dazu auch die entsprechenden datenschutzrechtlichen Vorgaben erfüllen muss, dass er nicht ein Gutachten über irgendeinen elektronischen Weg versendet und unbeteiligte Dritte Zugang zu diesen Dokumenten haben können. Auch die datenschutzrechtliche Absicherung im eigenen Haus der Sachverständigen muss entsprechend vorliegen und auch nachweisbar dem Gericht oder den Anwälten auf Anfrage belegt werden können. Auch hier zeigt sich, dass die vor Jahren begonnenen Aktivitäten der Erfüllung des Datenschutzes der richtige Weg war, ansonsten würde dies bedeuten, dass eine Gutachtenerstellung für Gerichte nicht mehr vorgenommen werden kann. Einige Sachverständige, die bei dieser Vortragsveranstaltung anwesend waren, haben mit ablehnender Haltung reagiert, was für den Unterzeichner unverständlich war. Sie sehen jedoch, dass hier eine enorme Umstellung erforderlich ist, die auch die notwendigen Kosten beinhalten. Diese hat ausschließlich der Sachverständige zu tragen, wobei von hier eigentlich schon immer die Notwendigkeit gesehen wurde, dass Tätigkeiten bei diesen Vorgaben überhaupt nur dann erfüllt werden können, wenn diese Voraussetzungen vorliegen.

### **Produktpiraterie**

In der Presse, insbesondere in speziellen Zeitschriften für Unternehmer, befinden sich verschiedentlich Mitteilungen über Produktpiraterie. Die Problematik dabei ist, dass aus meist fernöstlichen Ländern versucht wird, Produkte, die hiesige Firmen auf den Markt gebracht haben, die oftmals nicht oder noch nicht mit dem notwendigen Markenschutz versehen wurden, an die Daten dieser Produkte heranzugelangen, diese dann in diesen Ländern produziert werden und anschließend zu deutlich niedrigeren Preisen, u. a. auch, weil die Entwicklung gar nicht erst erforderlich war, auf den Markt gebracht werden. Bedauerlicherweise muss man anführen, dass eine Vielzahl der Betriebe oft ein sehr unzureichendes Sicherheitssystem, sei es an den Türen und Fenstern oder sonstigen Gebäudezugängen, haben. Auch die Form von Papiermaterial oder EDV-Form ist nicht besonders geschützt. Man beschäftigt sich mehr mit der Entwicklung derartiger Produkte als mit der Sicherung der Entwicklung

und der Fertigung solcher Produkte. Soweit die Kenntnis über derartige Produkte an die falschen Leute gelangen, werden nicht selten Spezialisten, die sich bestens mit der Öffnung von Türen und Fenstern auskennen, und die als IT-Spezialist angesehen werden, beauftragt, entsprechendes Material zu beschaffen. Das Entwicklungsunternehmen merkt oftmals nicht, was hier geschehen ist, weil von Täterseite peinlichst darauf geachtet wird, dass bei der Beschaffungsaktion keine Spuren hinterlassen werden, die sofort den Betreibern auffallen würden. In einem Fall hat der Unterzeichner Kenntnis darüber erlangt, dass ein hochkompliziertes System im Rahmen der Trinkwasserversorgung von einem deutschen Unternehmen entwickelt wurde, man sich die Markenrechte zum Schluss gesichert hat und im Rahmen einer Messe das neue Produkt vorgestellt wurde. Bereits am zweiten Tag der Messe kam ein Kunde und teilte mit, dass eine weitere Firma aus Fernost ein gleichartiges Produkt, nur in anderer Farbe, vorgestellt hat. Dieser konnte zum Glück jedoch keinen Markenrechtsschutz vorweisen, so wurde letztlich der Messestand von der Messeleitung geschlossen. Ohne diesen Markenschutz wäre das andersfarbige, aber ansonsten gleichartige Produkt auf den Markt gekommen, womit natürlich dann die gesamte aufwändige Entwicklung, insbesondere die dabei entstandenen Kosten, bei der späteren Vermarktung nicht mehr hereingeholt werden können. Die Untersuchung an dem Objekt hatte ergeben, dass mit speziellen Werkzeugen die Schließzylinder nachgesperrt worden waren. Unter Mithilfe eines IT-Mannes wurden auch Feststellungen getroffen, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt nachts Daten heruntergeladen wurden, so dass im Endeffekt auch nachzuweisen war, dass ein solcher Datenklau und damit auch eine Produktpiraterie stattgefunden hatte. Aufgrund dieser Feststellungen wird es jedoch nur in eventuell langwierigen Prozessen, wahrscheinlich aber gar nicht, dazu kommen, dass hier entsprechende Strafzahlungen oder ein sonstiger Finanzausgleich zu realisieren ist. Es ist daher sehr wichtig, dass derartige Unternehmen ihre Daten und speziellen Entwicklungen besonders schützen und sich rechtzeitig um den Markenschutz bemühen. Natürlich muss auch das gesamte Objekt entsprechend gesichert sein. Eine Vorgabe des Unterzeichners ist, zunächst muss die mechanische Sicherung hochgerüstet werden, und erst dann dieser ggf. noch durch elektronische Sicherungsmaßnahmen ergänzt werden sollte. Nicht selten wird jedoch umgekehrt vorgegangen. Es wird eine Alarmanlage, meist nicht VdS-zertifiziert, angeschafft, die von kriminellen Beschaffern ebenso leicht überwunden werden wie unzureichend gesicherte Fenster und Türen, und damit ihre eigentliche Wirkung verfehlen.

Zusammenfassend bleibt dazu nur zu sagen, wer sein hochwertiges, mit vielen Kosten verbundenes know-how erfolgreich und gewinnbringend vermarkten will, muss bereits ganz am Anfang dafür sorgen, dass es keine Mitwisser oder solche, die es werden wollen, geben kann. Letztlich muss auch innerhalb des Betriebes dafür gesorgt werden, dass solche Mitarbeiter nicht angeworben werden können. Daten und Datenzugänge sind ebenso, wenn nicht sogar noch wichtiger, entsprechend zu schützen. Dies zum einen innerhalb des Betriebes, so dass nur wenige qualifizierte und exponierte Personen Zugang zu den Daten haben, jedoch zum anderen auch, dass im Falle, dass trotzdem in das Objekt eingebrochen wurde, fremde Personen

mit den Daten nichts anfangen können bzw. erst gar nicht diese Daten erlangen können.

## Fachgesprächstag

In 2017 ist es wieder soweit, dass das **Kriminaltechnische Prüflabor GÖTH GmbH** den bereits schon traditionellen Fachgesprächstag im September ausrichtet. Dazu wird es noch einmal eine entsprechende Veröffentlichung und Einladung geben. Das Datum kann bereits schon einmal vermerkt werden. Er findet am **Dienstag, den 5. September 2017** statt.

In Anbetracht der Tatsache, dass wir bei den letzten zwei Fachgesprächstagen von Petrus nicht mit wohlwollendem Wetter bedacht wurden, haben wir uns entschieden, beim nächsten Fachgesprächstag dafür zu sorgen, dass eine entsprechende Lokalität aufgebaut wird, die es auch bei der Abendveranstaltung spannend und gemütlich sein lässt. Bei einer anderen Veranstaltung im letzten Jahr haben wir gesehen, dass man auch in gemüthlicher und warmer Atmosphäre eine Veranstaltung austragen kann. Darüber hinaus haben wir eine Anstrengung unternommen, dass die Unterhaltung bei der Abendveranstaltung nicht zu kurz kommt. Wir werden einen langjährigen Gitarristen von Carlos Santana bei uns auftreten lassen. Ich denke, es wird uns auch noch gelingen, darüber hinaus andere Programmpunkte zusammenzustellen. Natürlich wird es, wie es bei uns immer der Fall war, eine angemessene Versorgung geben. Bezüglich des ersten Tages werden wir entsprechende Vorträge zusammenstellen und, was natürlich nicht fehlen darf, auch entsprechende Vorführungen stattfinden lassen. Eine mittlerweile schon große Tradition ist es, eine Ausstellermeile auszurichten, die entsprechende Aufschlüsse in die verschiedenen Richtungen ergeben. Den zweiten Tag werden wir Seminare anbieten, die sich an den Seminarplänen, wie sie zuvor schon in diesem Infobrief aufgenommen wurden, orientieren. Hier werden die zwei Fachbereiche Untersuchungen an Einbruchobjekten mit Hinweisen auf die Möglichkeiten der Brandobjekte ebenso behandeln wie auch die Untersuchungen an Fahrzeugen und selbstverständlich auch zeigen, welche Aufklärungsmöglichkeiten sich bei der Bearbeitung von Objekten und Fahrzeugen ergeben.

Wenn dies Ihr Interesse geweckt hat, notieren Sie sich das Datum, schicken uns eine kurze E-Mail an die Adresse [fachgesprachstag@goeth.com](mailto:fachgesprachstag@goeth.com). Soweit Sie an einem der Seminare teilnehmen möchten, das in die o. a. Richtung geht, so schreiben Sie bitte an [seminar@goeth.com](mailto:seminar@goeth.com) und tragen sich dort zunächst einmal vorsorglich und unverbindlich ein. Sie werden dann entsprechend auch über die weitere Aktivität unterrichtet und können dann Ihre endgültige Zustimmung geben.

Wesentlich ist auch, dass wir uns wünschen, dass der Fachgesprächstag nicht nur von Sachbearbeitern, Schadenregulierern, Sachverständigen usw. besucht wird, sondern dass auch Juristen, Richter, Schadenleiter herzlich willkommen sind und ggf. auch mit eigenen Beiträgen das vorgesehene Programm ergänzend bereichern. Insoweit freuen wir uns, Sie bei uns im September begrüßen zu dürfen.





Wir danken für die Aufmerksamkeit und Kenntnisnahme des Inhaltes dieses Infobriefes. Soweit entsprechende Fragen zu den einzelnen Inhalten auftreten, können diese gerne durch persönlichen oder schriftlichen Kontakt erläutert werden.

Das Team des **Kriminaltechnischen Prüflabors GÖTH GmbH** und der **GÖTH Schadenaufklärung**.

